# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3593/73 DES RATES

**vom 28. Dezember 1973**

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1974)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Protokoll Nr. 11 im Anhang zur Beitrittsakte [1] muß die Gemeinschaft ab 1. Januar 1974 Gemeinschaftszollkontingente zum Zollsatz Null für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnen. Über ihr Volumen wird jährlich entschieden, wenn festgestellt wird, daß die Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des Zeitraums, für den die Kontingente eröffnet wurden, ausgeschöpft sein werden. Auf Grund der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten wird sich der voraussichtliche Einfuhrbedarf an diesen Waren im Jahre 1974 auf 873 500 m³ belaufen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des genannten Protokolls betreffend die Ausschöpfung der Versorgungsmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ist es angezeigt, die Menge des zu Beginn des Jahres zu eröffnenden Zollkontingents auf 500 000 m³ zu begrenzen. Die Feststellung der Menge in dieser Höhe schließt im übrigen eine Anpassung im Verlauf des Kontingentszeitraums nicht aus. Der vorgenannte Bedarf umfaßt nicht die Einfuhren, die in den Genuß einer anderen Zollpräferenzregelung, insbesondere der im Rahmen der Freihandelsassoziation vorgesehenen Regelung, gelangen können. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des vorgenannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte, insbesondere des Artikels 39, entsprechen.

Da das Volumen dieses Kontingents im Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf der Gemeinschaft relatig gering ist, empfiehlt es sich, unbeschadet des Gemeinschaftscharakters dieses Kontingents einen Ausnutzungsmodus vorzusehen, der auf einer einzigen Aufteilung unter die Mitgliedstaaten basiert. Auf Grund der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten können die Quoten der Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt werden.

| | (in m³) |
|---|---|
| Benelux | 65 000 |
| Dänemark | 85 000 |
| Deutschland | 68 000 |
| Frankreich | 9 000 |
| Irland | 20 000 |
| Italien | 7 000 |
| Vereinigtes Königreich | 246 000 |

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 500 000 Kubikmetern für die nachstehenden Waren der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet:

a) Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, mit einer Dicke von mehr als 9 mm und mit vom Schälen rohen Oberflächen;

b) Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm.

(2) Die Einfuhren dieser Waren, die bereits nach einer anderen von bestimmten Mitgliedstaaten gewährten Zollpräferenzregelung — insbesondere im Rahmen der Freihandelsassoziation — Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

[1] ABl. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 170.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte zu berechnen sind.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Kontingentsmenge wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

| | *(in m³)* |
|---|---|
| Benelux | 65 000 |
| Dänemark | 85 000 |
| Deutschland | 68 000 |
| Frankreich | 9 000 |
| Irland | 20 000 |
| Italien | 7 000 |
| Vereinigtes Königreich | 246 000 |

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote zu garantieren.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ove GULDBERG